

BGer 1B_245/2019 vom 31. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_245_2019

FR: TF 1B_245/2019 du 31 juillet 2019

IT: TF 1B_245/2019 del 31 luglio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen selbständig mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht anfechtbaren kantonal letztinstanzlichen Zwischenentscheid über den Ausstand eines Gerichtsmitglieds der Vorinstanz (vgl. Art. 78, 80 und 92 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und verfügt über ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung bzw. Änderung des angefochtenen Entscheids. Sie ist daher zur Beschwerdeerhebung legitimiert (vgl. Art. 81 BGG).

E. 1.3

Der Antrag auf Feststellung eines Ausstandsgrunds ist als Begehren um Anordnung des Ausstands zu verstehen und als solches zulässig (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG).

E. 1.4

Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. Mit der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht geltend gemacht werden (Art. 95 lit. a BGG). Andere Rügen erhebt die Beschwerdeführerin nicht.

E. 2.1

Art. 56 StPO zählt verschiedene Gründe auf, die zum Ausstand von in einer Strafbehörde tätigen Personen führen. Nach Art. 56 lit. f StPO trifft dies namentlich aus anderen (als den in lit. a-e der gleichen Bestimmung genannten) Gründen zu, insbesondere wenn die in der Strafverfolgung tätige Person wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand befangen sein könnte. Art. 56 StPO konkretisiert die Verfassungsbestimmung von Art. 30 Abs. 1 BV sowie Art. 6 EMRK . Danach hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Art. 30 Abs. 1 BV soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens im Einzelfall beitragen und damit ein gerechtes Urteil ermöglichen. Dass ein Richter gegen eine bestimmte Person entscheidet, rechtfertigt für sich allein noch keinen Ausstand. Zwar kann eine gewisse Besorgnis der Voreingenommenheit und damit Misstrauen in das Gericht bei den Parteien dann entstehen, wenn eine Gerichtsperson mit der gleichen Sache in derselben Stellung schon einmal befasst war. Grundsätzlich liegt aber keine unzulässige Mehrfachbefassung bei einer Gerichtsperson vor, die an dem durch die Rechtsmittelinstanz aufgehobenen Entscheid beteiligt war und nach Rückweisung der Sache an der Neuurteilung mitwirkt. Die Garantie des verfassungsmässigen Richters wird

nur verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Bei der Anwendung von Art. 56 lit. f StPO ist entscheidendes Kriterium, ob bei objektiver Betrachtungsweise der Ausgang des Verfahrens noch als offen erscheint. Wird der Ausstandsgrund aus materiellen oder prozessualen Rechtsfehlern abgeleitet, so sind diese nur wesentlich, wenn sie besonders krass sind und wiederholt auftreten, sodass sie einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkommen und sich einseitig zulasten einer der Prozessparteien auswirken; andernfalls begründen sie keinen hinreichenden Anschein der Befangenheit (zum Ganzen etwa BGE 138 IV 142 E. 2.3 S. 146; BGE 131 I 113 E. 3.4 S. 116; Urteile des Bundesgerichts 1B_106/2019 und 1B_107/2019 vom 10. Mai 2019 E. 4.1 sowie 1B_27/2016 und 1B_45/2016 vom 4. Juli 2016 E. 5.2.1).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin verlangt den Ausstand des Vorsitzenden Präsidenten der Strafrechtlichen Abteilung am Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt. Dass dieser bereits am vom Bundesgericht aufgehobenen Entscheid vom 8. November 2017 mitgewirkt hatte, begründet indessen nach der aufgeführten Rechtsprechung keinen Ausstandsgrund. Auch was die Beschwerdeführerin sonst vorbringt, belegt keine Voreingenommenheit. Krasse oder wiederholte Verfahrensfehler, die dafür massgeblich sein könnten, vermag sie nicht darzutun. Dafür genügt weder, dass der Abteilungspräsident als Verfahrensleiter ein Zirkulationsverfahren noch, nach Einreichung des Ausstandsgesuchs, eine Befragung als Beweisabnahme anordnete. Selbst wenn darin Verfahrensmängel liegen sollten, würden diese nicht derart schwer wiegen, dass sie auf Voreingenommenheit schliessen liessen. Es wird der Beschwerdeführerin im Übrigen, mit zurzeit offenem Ausgang, frei stehen, die behaupteten Verfahrensmängel als solche im Hauptverfahren geltend zu machen.

E. 2.3

Der angefochtene Entscheid verletzt Bundesrecht mithin nicht.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

Der unterliegenden, offensichtlich mittellosen Beschwerdeführerin, deren Rechtsbegehren knapp nicht als von vornherein aussichtslos gelten können, ist die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung mit ihrem Rechtsanwalt zu gewähren (vgl. Art. 64 BGG). Damit sind keine Kosten zu erheben und der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ist für das bundesgerichtliche Verfahren aus der Bundesgerichtskasse angemessen zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.